

Merkblatt zur Zusatzvereinbarung / Teilzeitausbildung

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung von § 8 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahre 2005 entschieden, Personen die Ausbildung in Teilzeit zu ermöglichen. Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse der/des Auszubildenden, z.B. weil sie/er ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Teilzeitvereinbarung wird im Ausbildungsvertrag unter Punkt F „Sonstige Vereinbarungen“ schriftlich festgehalten, z.B. Teilzeitausbildung siehe Zusatzvereinbarung.

Bitte die Zusatzvereinbarung mit dem Ausbildungsvertrag einreichen!

Wie kann eine Teilzeitausbildung ablaufen? (Punkt 2)

Grundsätzlich sind zwei Modelle umsetzbar.

Modell 1	Modell 2
Regelausbildungsdauer bleibt unverändert (z.B. 3 Jahre gemäß der Ausbildungsordnung)	Regelausbildungsdauer wird um maximal ein Jahr verlängert
wöchentliche Ausbildungszeit mindestens 25 Wochenstunden (einschließlich des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Unterweisungen)	wöchentliche Ausbildungszeit mindestens 20 Wochenstunden (einschließlich des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Unterweisungen)

Betriebliche Ausbildungszeiten (Punkt 3)

Die Lage und Verteilung der Anwesenheit im Betrieb können je nach Bedürfnis der Betriebe und der Auszubildenden abgestimmt werden.

Urlaubsanspruch (Punkt 4)

Teilzeitauszubildende, die an jedem Wochentag arbeiten, haben den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte.

Bei Teilzeitkräften, die nicht an jedem Wochentag arbeiten, wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu der wöchentlichen Ausbildungszeit berechnet.

Beispiel: 25 Urlaubstage, 5 Tageweche bei Vollzeit, 4 Tageweche bei Teilzeit: $25 : 5 \times 4 = 20$ Urlaubstage. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, sind diese -sofern keine anderweitigen tariflichen Regelungen bestehen- nicht auf- oder abzurunden.

Vergütung

Teilzeitauszubildende erhalten die Ausbildungsvergütung von ihrem Betrieb. Diese kann jedoch entsprechend der wöchentlichen Ausbildungszeit reduziert werden.

Die zuständige Agentur für Arbeit kann Azubis über mögliche ergänzende Leistungen beraten.

Ansprechpartner-/innen

Beratung:

Abt. Ausbildungsberatung
Telefon: 0221/20 22-251/-344
E-Mail: aubira@hwk-koeln.de

Vertragliches:

Abt. Lehrlingsrolle
Telefon: 0221/20 22-267/-271/-233/-313
E-Mail: lehrlingsrolle@hwk-koeln.de